

20.03.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung)

Punkt 37 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 5

1. In § 11 Abs. 2 ist in Nummer 2 nach den Worten "von 5 kg enthalten;" folgender Satzteil einzufügen:

"§ 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 für Schaumstoffe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Erzeugnisse, die aus derartigen Schaumstoffen bestehen oder sie enthalten, vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 5;"

2. § 11 Abs. 2 wird in Nummer 5 nach den Worten "die aus derartigen Schaumstoffen bestehen" wie folgt ergänzt:

", zur Wärmedämmung in Geräten und Anlagen der Kältetechnik;"

Begründung:

Entsprechend der Begründung zu dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung stehen für die unter 1. genannten Produkte Ersatztreibmittel mit vergleichbaren Eigenschaften kurz vor der Verfügbarkeit auch auf dem deutschen Markt. Außerdem können Wärmedäm-

Ausgeliefert am
20. MRZ. 1991

18/3/91

- 2 -

mungen auch mit anderen Materialien ausgeführt werden. Aus diesem Grund ist der Termin für das Inkrafttreten dieser Verordnung auf den 01.01.1992 vorzuziehen.

Für den Bereich der Wärmedämmung in Geräten und Anlagen der Kältetechnik gibt es diese Ersatzmöglichkeiten nicht; es bleibt für diesen Teilbereich deshalb bei dem Inkrafttreten zum 01. Januar 1995.